

BETRIEBSSATZUNG

für den Eigenbetrieb der Stadt Meiningen „Sülzfelder Wasserversorgung und Abwasserentsorgung vom 08.12.2025

§ 1

Rechtsform, Name, Stammkapital

- (1) Der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsbetrieb der Stadt Meiningen im Ortsteil Sülzfeld wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderter Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Stadt Meiningen im Ortsteil Sülzfeld entsprechend den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften und nach dieser Betriebsatzung geführt.
- (2) Der Betrieb führt den Namen „Sülzfelder Wasserversorgung und Abwasserentsorgung“. Die Stadt Meiningen tritt in sämtlichen Angelegenheiten des Betriebes im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr unter diesem Namen auf. Die Kurzbezeichnung lautet „SÜWA“.
- (3) Das Stammkapital der SÜWA beträgt Sechstausend Euro (6.000,00 €).

§ 2

Gegenstand des Betriebes

- (1) Aufgabe der SÜWA ist die Versorgung der Stadt Meiningen im Ortsteil Sülzfeld mit Wasser und die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwasser des Gebietes des Ortsteils Sülzfeld der Stadt Meiningen einschließlich der Entsorgung des Fäkalschlammes.
- (2) Die SÜWA kann alle ihren Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte tätigen, dazu im Rahmen der Gesetze auch einschlägige Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten und sich an anderen Unternehmen beteiligen.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die SÜWA sich auch anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen und die hierzu erforderlichen Vereinbarungen (z. B. Betriebsführungsverträge) treffen.

§ 3

Für die SÜWA zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der SÜWA sind ausschließlich:

- Stadtrat (§ 4),
- Werkausschuss (§ 5),
- Bürgermeister (§ 6),
- Werkleitung (§ 7).

§ 4

Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
2. Bestellung des Werkausschusses, Berufung und Abberufung seiner Mitglieder,
3. Bestellung der Werkleitung, Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung ihrer Dienstverhältnisse,
4. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht; Übernahme von Beteiligungen,
5. Änderung der Rechtsform,
6. Grundsätze für Personalentscheidungen; Einzelentscheidungen hinsichtlich Ernennung, Einstellung, Vergütung, Beförderung, Höherstufung, Versetzung, Abordnung, Ruhestandversetzung und Entlassung von Bediensteten, soweit nicht andere Organe der SÜWA hierfür zuständig sind,
7. Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Meiningen,
8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses sowie Entlastung von Werkausschuss und Werkleitung,
9. Verwendung bzw. Behandlung des Jahres- bzw. Bilanzergebnisses,
10. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes (einschließlich Personal- und Finanzplanung),
11. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
12. Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten,
13. die Gewährung von Krediten der Stadt an die SÜWA oder der SÜWA an die Stadt,
14. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV), soweit sie den Betrag von 130.000 Euro übersteigen,
15. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 6 ThürEBV), die 25 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 250.000 Euro übersteigen,

16. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 250.000 Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert,
 17. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf,
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten der SÜWA, soweit nicht Stadtrat (§ 4), Bürgermeister (§ 6) oder Werkleitung (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
1. Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung,
 2. Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen, soweit sich der Stadtrat diese Zuständigkeiten nicht allgemein vorbehält,
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Planansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000,00 € übersteigen,
 4. Mehraufwendungen des Erfolgsplans, die erfolgsgefährdend sind, bis zu einem Betrag von 130.000 €,
 5. Verfügungen über Anlagesachvermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 €. Der Werkausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügungen zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen,
 6. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, wenn sie den Betrag von 50.000,00 € überschreiten,
 7. Festlegung von Richtlinien für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen,
 8. Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen und freiberuflichen Leistungen (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.) über 200.000,00 € und von Bauleistungen über 250.000,00 Euro sowie von Nachträgen sofern die Addition der Nachtragswerte 20 % der Vertragssumme übersteigt und bei jedem weiteren Nachtrag,
 9. Stundung von Forderungen ab 50.000 €,
 10. Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000,00 € beträgt,
 11. Einleitung eines zivilrechtlichen Rechtsstreites (Aktivprozess), wenn der Streitwert im Einzelfall mehr als 50.000,00 € beträgt,

12. Abschluss sonstiger Verträge und deren Kündigung, mit einem Vertragswert ab 50.000,00 Euro, bei Dauerschuldverhältnissen wie Miet- oder Pachtverträgen gilt als Vertragswert der jährliche Miet- oder Pachtzins,
 13. Abschluss von Verträgen und deren Kündigung mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren.
 14. Entscheidungen über die Zustimmung in Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 ThürKO.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der SÜWA tätig, die der Beschlussfassung durch den Stadtrat unterliegen.
 - (3) Der Werkausschuss kann von der Werkleitung jederzeit Berichterstattung über den Gang der Geschäfte sowie die Lage des Betriebes verlangen.

§ 6

Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Im Rahmen der Gesetze ist der Bürgermeister Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist oberste Dienstbehörde der Beamten der SÜWA, Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen sind.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für die SÜWA bis zu einer Sitzung des Stadtrates oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können.

§ 7

Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter.
- (2) Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung der SÜWA verantwortlich, sie führt die laufenden Geschäfte. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. Selbstständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
 2. Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs sowie von Hilfs-, Betriebs- und Verbrauchsstoffen, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
 3. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Bürgermeisters nach § 29 Abs. 1 bis 3 ThürKO auf die Werkleitung übertragen sind, insbesondere:
 - a. Ernennung, Einstellung, Eingruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung,
 - b. Dienstrechtliche Maßnahmen, soweit es für Personalentscheidungen nicht der Zustimmung des Stadtrates/des Werkausschusses bedarf.

- (3) Die Werkleitung bereitet in Angelegenheiten der SÜWA die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses sowie die Entscheidungen des Bürgermeisters vor und vollzieht sie. Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht dem Werkausschuss, dem Stadtrat oder dem Bürgermeister vorbehalten sind. Sie hat dem Stadtrat bzw. dem Werkausschuss von getroffenen dringlichen Anordnungen und verfügten unaufschiebbaren Geschäften (§ 6 Abs. 2) in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. Die Werkleitung hat im Werkausschuss und im Stadtrat bei Behandlung von Angelegenheiten der SÜWA das Recht und die Pflicht zur Teilnahme und zum Vortrag.
- (4) Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen ist nach § 31 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) zu verfahren.
- (5) Die Werkleitung entscheidet außerdem in den in § 5 Abs. 1 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen unterschritten werden.
- (6) Die Werkleitung hat dem Bürgermeister und dem Werkausschuss unaufgefordert halbjährlich schriftliche Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes vorzulegen.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Stadt Meiningen

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Bürgermeisters Fachbereiche der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle beauftragen.

§ 9

Vertretungsbefugnis

- (1) Unbeschadet der anderen Organen zustehenden Entscheidungsbefugnisse vertritt die Werkleitung die Stadt Meiningen in allen Angelegenheiten der SÜWA gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis in bestimmten Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der SÜWA übertragen.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung durch die Vertretungsberechtigten (§ 9) erfolgt unter dem Namen „Sülzfelder Wasserversorgung und Abwasserentsorgung“.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, andere Vertretungsberechtigte (§ 9 Abs. 2) mit dem Zusatz „Im Auftrag“ (i. A.).

§ 11

Grundsätze der Wirtschaftsführung

- (1) Der Eigenbetrieb ist entsprechend den Vorschriften der ThürKO, ThürEBV, Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) in der jeweils gültigen Fassung sowie den Bestimmungen dieser Satzung und den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Aufgabenerfüllung zu führen.
- (2) Hierbei sind der Erhalt des Vermögens des Eigenbetriebes sowie der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unabdingbar. Notwendige Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten sind rechtzeitig durchzuführen.
- (3) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt Meiningen oder Dritten sind vertraglich festzulegen und entsprechend dem tatsächlichen Wert der Lieferungen und Leistungen zu vergüten. Kredite sind entsprechend den marktüblichen Zinssätzen zu verzinsen.
- (4) Bei umfangreichen Investitionen kann neben die Eigenfinanzierung die Finanzierung aus Krediten treten. Eigen- und Fremdkapital sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.
- (5) Die Stadt Meiningen darf das Eigenkapital nur dann vermindern, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebes nicht beeinträchtigt sind. Hierüber entscheidet der Stadtrat gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 7 dieser Satzung.

§ 12

Wirtschaftsplan, Finanzplan

- (1) Gemäß den Regelungen der ThürEBV hat der Eigenbetrieb vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan nebst Anlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 3 ThürEBV in Verbindung mit §§ 14 und 15 ThürEBV. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan im Sinne des § 16 ThürEBV beizufügen.
- (2) Des Weiteren ist ein fünfjähriger Finanzplan nebst Anlagen im Sinne des § 17 ThürEBV zu erstellen und dem Wirtschaftsplan beizufügen.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn:
 1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan um 10 % verschlechtert und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt Meiningen beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder
 2. zum Ausgleich des Vermögensplans höhere Kredite erforderlich werden, soweit dadurch jeweils die Haushaltslage der Stadt Meiningen beeinträchtigt wird oder
 3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder

4. eine Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Hilfskräften handelt.

§ 13 Buchführung

- (1) Die Buchführung des Eigenbetriebes erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind zu beachten. Die Bestimmungen des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches (HGB) über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden im Sinne des § 18 ThürEBV Anwendung.
- (2) Es besteht die Pflicht zur Anlagenbuchführung sowie zur Führung von den für die Kostenrechnung notwendigen Unterlagen.

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Die Werkleitung hat Jahresabschluss und Lagebericht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Die gesetzlichen Vorschriften des Dritten Buchs des HGB für den Jahresabschluss, die für große Kapitalgesellschaften gelten, finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der ThürEBV nichts anderes ergibt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch die Werkleitung unter Angabe des Datums zu unterschreiben.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Dabei ist der Lagebericht auch darauf zu prüfen, ob § 24 Satz 3 ThürEBV beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes erwecken.
- (3) Der Prüfbericht des Abschlussprüfers ist einschließlich der Prüffeststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung dem Bürgermeister zur Vorlage an den Werkausschuss bis zum 30.09. des folgenden Jahres zu übergeben.
- (4) Der Prüfbericht ist mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Stadtrat vorzulegen. Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres fest und beschließt über die Entlastung der Werkleitung und des Bürgermeisters. Gleichzeitig beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts.
- (5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu geben. In der ortsüblichen Bekanntgabe sind der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlusts anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 15 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der SÜWA ist das Kalenderjahr.

§ 16 Sprachform

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 01.03.2011 außer Kraft.

Meiningen, 08.12.2025

Giesder
Bürgermeister

Versionskontrolle:

Version	Fassung vom	Beschluss-Nummer	veröffentlicht im Amtsblatt	Art der Änderung	Inkrafttreten
Original	08.12.2025	105/013/2025	22/2025 vom 09.12.2025	-	01.01.2026